

EU-Kommission: „Notfallpaket“ wegen zu hoher Energiepreise vorgelegt

Die EU-Kommission hat einen [Vorschlag für eine EU-Notfallverordnung](#) des EU-Rats auf Grundlage von Art. 122 des AEUV zur Bewältigung der hohen Energiepreise veröffentlicht. Die Eckpunkte des Vorschlags und der weiteren energiepolitischen Prioritäten wurden von Kommissionspräsidentin von der Leyen im Rahmen ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union, die unter dem Eindruck der russischen Invasion in der Ukraine und der daraus resultierenden Sicherheits-, Energie-, Klima- und Lebensmittelkrise stand, wie folgt präsentiert:

- Vorschlag einer Notfallverordnung: Einführung einer (1) Obergrenze für Erlöse von Stromerzeugern mit niedrigeren Grenzkosten wie erneuerbare Energien, Kernenergie und Braunkohle („inframarginale Technologien“), (2) eines Solidaritätsbeitrags von Öl- und Gasunternehmen und (3) Maßnahmen zur Senkung des Bruttostromverbrauchs während der Spitzenlastzeiten. Aus den Maßnahmen erwartet die Kommission Einnahmen in Höhe von 140 Mrd. Euro zur Umverteilung an schutzbedürftige private Konsumenten und Unternehmen. Siehe auch [Q&A der Kommission](#),
- Ankündigung einer tiefgreifenden Reform des Strommarktdesigns (“Verbraucher sollten von den Vorteilen kostengünstiger Technologien profitieren”),
- Ankündigung der Vorlage überarbeiteter Beihilferegelungen,
- Ankündigung eines Vorschlags für einen Gaspreisdeckel,
- Betonung der besonderen Bedeutung von Wasserstoff für die Transformation.

Weitere damit in Verbindung stehende Ankündigungen:

- Zugang zu Rohstoffen sichern: Die Kommission werde strategische Projekte entlang der Versorgungskette identifizieren, um strategische EU-Reserven aufzubauen, wenn die Versorgung gefährdet ist; angekündigt wurde ein EU-Critical Raw Material Act (mit Verweis auf den Erfolg der Batterie- und Halbleiter-Allianz); die EU werde ihr finanzielles Engagement in IPCEIs verstärken und sich für die Schaffung eines neuen EU-Souveränitätsfonds einsetzen, um die Zukunft der Industrie in Europa zu sichern.
- Ankündigung eines KMU-Entlastungspakets: In Europa soll ein einheitliches Steuerpaket "BEFIT" gelten, um KMUs zu entlasten.
- Überdenken der außenpolitischen Agenda: Es bestehe die Notwendigkeit, in die Kraft der Demokratie zu investieren, sich mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen und die Beziehungen zu vertiefen, die Demokratien auf unserem eigenen Kontinent zu stärken; die Kommissionspräsidentin forderte eine Europäische Politische Gemeinschaft und werde dem Europäischen Rat ihre Ideen darlegen; sie kündigt einen Pakt zur Verteidigung der Demokratie an.

Die abgaben- bzw. steuerrechtlichen Maßnahmen zur Energiekrise im Einzelnen:

Eine Obergrenze für Erlöse von Stromerzeugern mit niedrigeren Grenzkosten, z.B. erneuerbare Energien, Kernenergie und Braunkohle ("inframarginale Tech-

nologien") soll eingeführt werden. Diese Erlösobergrenze soll auf 180 Euro pro MWh festgelegt werden. Darüber hinaus anfallende Mehreinnahmen sollen abgeschöpft und schließlich an die Endkunden umverteilt werden. Es handelt sich hierbei mithin nicht um eine klassische Steuer, sondern vermutlich um eine Erlösabschöpfung in Form einer Abgabe.

Ganz anderer rechtlicher Natur ist der geplante temporäre Solidaritätsbeitrag auf Übergewinne – eine Art Übergewinnsteuer – für den Öl-, Kohle-, Gas- und Raffineriesektor. Dabei soll ein Betrag i.H.v. 33 % auf den nach nationalem Recht ermittelten steuerpflichtigen Gewinn im Geschäftsjahr, das am oder nach dem 01.01.2022 beginnt, erhoben werden, soweit er 20 % über dem durchschnittlichen Gewinn der letzten drei Jahre liegt.

Die Verordnung soll in allen ihren Teilen verbindlich sein und gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. Sie soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten und für einen Zeitraum von einem Jahr gelten. Die Energiesparmaßnahmen und die Erlösobergrenze sollen – vorbehaltlich einer früheren freiwilligen Anwendung durch die Mitgliedstaaten – ab dem 01.12.2022 und grundsätzlich bis zum 31.03.2023 gelten.

Der Verordnungsentwurf entspricht mit der Erlösobergrenze dem zuletzt von der Bundesregierung im sog. Entlastungspaket III gefundenen Kompromiss. Darin wurde am 03.09.2022 vereinbart, sich auf EU-Ebene für eine Erlösobergrenze im Strommarktdesign zur Abschöpfung und anschließenden Umverteilung von sog. Zufallsgewinnen sowie weiteren europäisch koordinierten Maßnahmen im Energiektor einzusetzen. Unabhängig davon, ob auf EU-Ebene ein gemeinsamer Beschluss herbeigeführt werden kann, würde die Bundesregierung auf nationaler Ebene voraussichtlich selbst tätig werden.

G5: Gemeinsame Erklärung zur nationalen Einführung der globalen Mindeststeuer

Bisher konnte hinsichtlich der EU-Richtlinie zur Einführung der globalen Mindeststeuer kein einstimmiger Beschluss im ECOFIN-Rat erzielt werden. Daher haben nun die Finanzminister von Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und den Niederlanden am 09.09.2022 am Rande des informellen Treffens der EU-Finanz- und Wirtschaftsminister in Prag eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht, in der sie ihren Einsatz für eine rasche Umsetzung der globalen Mindeststeuer bekräftigen.

In ihrer Erklärung betonen die Finanzminister der unterzeichnenden Staaten, dass 26 von 27 EU-Mitgliedstaaten auf der Sitzung des ECOFIN-Rats im Juni ihre Bereitschaft erklärt hätten, die Mindestbesteuerung in der EU einzuführen. Das primäre Ziel bleibe weiterhin, einen Konsens über den aktuellen EU-Richtlinienvorschlag zu finden. Sollte in den kommenden Wochen (die nächsten regulären Sitzungen des ECOFIN-Rates finden am 04.10. und 08.11.2022 statt) die notwendige Einstimmigkeit jedoch nicht erzielt werden, seien die fünf Regierungen fest entschlossen, ihre Zusage einzuhalten und bereit, die globale effektiv

ve Mindestbesteuerung mit Wirkung zum 31.12.2023 „mit allen möglichen rechtlichen Mitteln“ umzusetzen.

Mit der Erklärung soll das klare Signal an Ungarn gesandt werden, dass die restlichen EU-Staaten trotz des ungarischen Vetos das Dossier weiter vorantreiben und mit der Umsetzung beginnen werden, um das politische Momentum aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne ist auch die Ankündigung der Bundesregierung im Rahmen des Maßnahmenpakets vom 03.09.2022 zu verstehen, wonach die Bundesregierung die Umsetzung der international vereinbarten Mindeststeuer bereits jetzt national beginnen wird.

Losgelöst davon läuft auf europäischer Ebene aktuell allerdings auch die Diskussion über die Einführung der globalen Mindeststeuer im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Die politischen Diskussionen zu diesem Prozess stehen aber erst am Anfang. Eine weitere Option wäre eine Art koordinierte nationale Umsetzung. Zunächst richtet sich das Augenmerk jedoch auf die Verabschiedung des Richtlinienvorschlags im Rahmen einer der kommenden ECOFIN-Sitzungen. Bspw. wird diskutiert, einen Großteil der für Ungarn vorgesehenen Mittel auszusetzen, sofern Ungarn Bedenken über die Unabhängigkeit der Justiz und betreffend die Bekämpfung von Korruption nicht zerstreuen kann.

Bundeskabinett: Erleichterungen in der Betriebsprüfung bei geprüften innerbetrieblichen Steuerkontrollsystmen (Steuer IKS)

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 eine sog. [Formulierungshilfe](#) des BMF beschlossen, mit der eine Testphase bis 2027 zur Berücksichtigung von geprüften innerbetrieblichen Steuerkontrollsystmen (Steuer IKS) eingeführt werden soll. Gemäß diesem von der Bundesregierung beschlossenen Vorschlag können künftig die lokalen Finanzbehörden im Benehmen mit dem BZSt für eine nachfolgende Außenprüfung Erleichterungen verbindlich zusagen, wenn im Rahmen einer laufenden Betriebsprüfung die Wirksamkeit des IKS bestätigt wurde und somit kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko besteht. Die antragsbezogene Zusage der Erleichterungen soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehen. Weshalb Erleichterungen für laufende Prüfungen nicht ermöglicht werden sollen, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Änderungen am IKS sind den Finanzbehörden unverzüglich mitzuteilen.

Als IKS werden in dem Entwurf alle innerbetrieblichen Maßnahmen bestimmt, die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt werden sowie die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden. Es muss die steuerlichen Risiken laufend abbilden. Weiterhin ist zu bemerken, dass auf den IDW-Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen“ (IDW PS 980) nicht verwiesen wird. Auch ist nicht vorgesehen, dass ein Dritter, z.B. ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, das jeweilige IKS geprüft haben muss bzw. es anstelle der Finanzverwaltung prüfen kann.

Da die Regelung der Erprobung alternativer Prüfungsmethoden dient, soll sie (als sog. sun set rule) nach der Einführung zum 01.01.2023 nach vier Jahren zunächst automatisch Ende 2027 auslaufen, es sei denn der Gesetzgeber verlängert sie. Hierzu werden die Länder bis 30.06.2027 eine Evaluation der Testphase erstellen.

Nach dem Beschluss der Bundesregierung wird die Neuregelung aller Voraussicht nach im weiteren Gesetzgebungsverfahren von den Koalitionsfraktionen in das DAC 7-Umsetzungsgesetz eingefügt werden. Dieses soll bis Ende 2022 von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden und enthält u.a. eine Reform der steuerlichen Betriebsprüfung.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

Am 14.09.2022 hat das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 \(JStG 2022\)](#) beschlossen. Gegenüber dem Referentenentwurf (vgl. dazu ausführlich TAX WEEKLY # 26/2022) sind die folgenden wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen hervorzuheben:

- **Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ab 2023 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c EStG-E).** Die Regelungen wurden neu in den Regierungsentwurf aufgenommen. Steuerpflichtige, die ein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer nutzen und denen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können ihre Aufwendungen weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Der bisher bestehende Höchstbetrag von € 1.250 wird in einen raumbezogenen Pauschbetrag in gleicher Höhe umgewandelt (Jahrespauschale). Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung und muss dieses auch vorgehalten werden, weil für die darin ausgeübten Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Aufwendungen – wie bisher – in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Aus Vereinfachungsgründen kann aber auch nur die Jahrespauschale gewählt werden. In Bezug auf die von der Nutzung eines dem Typusbegriff entsprechenden häuslichen Arbeitszimmers unabhängige sog. Homeoffice-Pauschale ist insbesondere eine Entfristung sowie eine Erhöhung des jährlichen Maximalbetrags auf € 1.000 vorgesehen. Ein Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug der Jahrespauschale (Arbeitszimmer) für eine andere Tätigkeit nicht zulässig.
- **Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen ab 2023 (§ 3 Nr. 72 EStG-E) und Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen** im Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen (§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. b StBerG-E). Diese Regelungen wurden neu in den Regierungsentwurf aufgenommen.
- **Erhöhung der linearen Gebäude-AfA für neue Wohngebäude von zwei auf drei Prozent bei Fertigstellung nach dem 30.06.2023 (§ 7 Abs. 4 Nr. 2a)**

EStG-E). Gegenüber dem Referentenentwurf wurde der maßgebliche Stichtag um ein halbes Jahr vorverlegt.

- **Abschaffung der Möglichkeit zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude ab 2023** durch Aufhebung von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG für Neu-fälle. In den Regierungsentwurf ist diesbezüglich noch die Änderung von § 7 Abs. 5a EStG aufgenommen worden, die sicherstellen soll, dass für Mieterin-/umbauten, die keine Scheinbestandteile oder Betriebsvorrichtungen sind, La-deneinbauten und ähnliche Einbauten die Möglichkeit der Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer beibehalten bleibt.
- **Einführung eines Nullsteuersatzes mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von bestimmten Photovoltaikanlagen ab 2023** (§ 12 Abs. 3 UStG-E). Auch diese Regelung wurde neu in den Regierungsentwurf aufgenommen. Dadurch soll der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfallen.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Inflationsausgleichgesetzes

Das Bundeskabinett hat die im sog. Entlastungspaket III bereits angekündigte Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 zum Ausgleich der sog. kalten Progression am 14.09.2022 verabschiedet und damit den entsprechenden Regierungsentwurf eines Inflationsausgleichgesetzes in das parlamentarische Verfahren eingebbracht. Wesentliche Änderungen gegen-über dem Referentenentwurf (vgl. TAX WEEKLY # 31/2022) sind nicht ersichtlich, können sich aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch ergeben, um ggfs. die derzeit steigenden Inflationsraten stärker zu berücksichtigen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 16.09.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-705/20	15.09.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Von der Regierung von Gibraltar angewandte Beihilferegelungen zur Körperschaftsteuer – Beschluss (EU) 2019/700 – Nicht-besteuerung passiven Einkommens aus Zinsen und Nutzungsentgelten – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem die Beihilferegelung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Rückforderungspflicht – Umfang – Nationale Vorschrift, die nicht Gegenstand der von der Kommission durchgeführten Untersuchung der streitigen staatlichen Beihilfen war – Anrechnung der im Ausland entrichteten Steuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
C-227/21	15.09.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Verkauf eines Grundstücks zwischen Steuerpflichtigen – Verkäufer, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde – Nationale Praxis, wonach dem Käufer das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung versagt wird, dass er von den Schwierigkeiten des Verkäufers, die nachgelagert geschuldete Mehrwertsteuer zu entrichten, Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen – Betrug und Rechtsmissbrauch – Voraussetzungen
C-98/21	08.09.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 167 und Art. 168 Buchst. a – Vorsteuerabzug – Begriff ‚Steuerpflichtiger‘ – Holdinggesellschaft – Ausgaben im Zusammenhang mit einem in Form einer Scheinlage an Tochtergesellschaften erbrachten Gesellschafterbeitrag – Keine Teilnahme der Ausgaben an den allgemeinen Aufwendungen – Überwiegend steuerfreie Tätigkeiten der Tochtergesellschaften
C-378/21	08.09.2022	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuer – Irrtum über die zutreffende Höhe des Steuersatzes – Berichtigung der Steuerschuld – Faktische Unmöglichkeit der Berichtigung schon ausgestellter Rechnungen – Entbehrlichkeit der Rechnungsberichtigung, wenn die Leistungsempfänger keine Steuerpflichtigen sind – Keine Gefährdung des Steueraufkommens – Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung

Alle am 15.09.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII S 3/22	23.08.2022	Unzulässigkeit einer im Jahr 2022 lediglich per Telefax erhobenen Anhörungsprüfung
VII R 23/21	28.06.2022	Restschuldbefreiung und Steuerstraftaten
IV R 4/20	09.06.2022	Bauabzugsteuer - Betriebsausgabenabzug des Leistungsempfängers bei Zahlungen an eine inaktive ausländische Domizilgesellschaft

Herausgeber
WTS GmbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.